

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.1996)

Aufgrund der §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung von 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), der §§ 11, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz-KrW-/AbfG) in der Fassung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. IS. 1462), der §§ 2, 8 und 30 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG) in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbrucharbeiten (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. IS 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. IS 2298) sowie der §§ 2, 13 bis 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.1996) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Buchstabe c) erhält folgende neue Fassung:

„Die Papierbehälter werden 14-täglich geleert. Durch schriftlichen Antrag kann bei den 660 l- und 1.100 l-Papierbehältern statt der 14-täglichen Leerung die wöchentliche Leerung gewählt werden“.

Artikel 2 Änderung des Gebührenverzeichnisses zum 01.01.2009

Das Gebührenverzeichnis der Abfallgebührensatzung (Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg) wird wie folgt geändert:

1.) Ziffer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2.1.1 erhält folgende neue Fassung:

„Ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)

Für einen 80-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	83,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	48,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	1,60 Euro/Leerung
Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	83,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	48,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	1,60 Euro/Leerung
- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	1,60 Euro/Sack
Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	166,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	96,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	3,20 Euro/Leerung
Für jede zusätzliche Leerung	
eines 80-Liter-Bioabfallbehälters	3,45 Euro/Abh.
eines 120-Liter-Bioabfallbehälters	4,20 Euro/Abh.
eines 240-Liter-Bioabfallbehälters	8,40 Euro/Abh.“.

b) Ziffer 2.1.2 erhält folgende neue Fassung:

„inklusive des Services des Raus- und Reinstellens (Vollservice)

Für einen 80-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	89,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	51,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	1,70 Euro/Leerung
Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	95,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	54,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	1,85 Euro/Leerung
Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter	
- bei wöchentlicher Leerung	178,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	102,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	3,40 Euro/Leerung

Anlage 1 zur Drucksache: 0396/2008/BV

Für jede zusätzliche Leerung eines 80-Liter-Bioabfallbehälters	3,55 Euro/Abh.
eines 120-Liter-Bioabfallbehälters	4,40 Euro/Abh.
eines 240-Liter-Bioabfallbehälters	8,60 Euro/Abh.“.

2.) Ziffer 2.2 wird aufgehoben

3.) Ziffer 2.3 erhält folgende neue Fassung:

2.3 Die Gebühren für Papierbehälter aus Haushaltungen betragen:

2.3.1 ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)

Bei 14-täglicher Leerung	gebührenfrei
Für einen 660-Liter-Papierbehälter - bei wöchentlicher Leerung	284,00 Euro/Jahr
Für einen 1.100-Liter-Papierbehälter - bei wöchentlicher Leerung	433,00 Euro/Jahr

2.3.2 inklusive des Services des Raus- und Reinstellens (Vollservice)

Für einen 120-Liter-Papierbehälter - bei 14-täglicher Leerung	6,00 Euro/Jahr
Für einen 240-Liter-Papierbehälter - bei 14-täglicher Leerung	6,00 Euro/Jahr
Für einen 660-Liter-Papierbehälter - bei wöchentlicher Leerung - bei 14-täglicher Leerung	308,00 Euro/Jahr 12,00 Euro/Jahr
Für einen 1.100-Liter-Papierbehälter - bei wöchentlicher Leerung - bei 14-täglicher Leerung	469,00 Euro/Jahr 18,00 Euro/Jahr

2.3.3 Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind folgende, gegenüber den Gebühren nach Ziff. 2.3.2 zusätzliche Gebühren zu entrichten:

Für einen 120-Liter und 240-Liter-Behälter bei 14-täglicher Leerung sowie für einen 660-Liter und 1.100-Liter-Behälter bei einer wöchentlichen und 14-täglicher Leerung die in Ziff. 1.1.3 a) bis d) dieses Gebührenverzeichnisses festgelegten zusätzlichen Gebühren.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.